



Faktenblatt

Datum:

11. März 2024

Indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative

1 Grundzüge

Am 9. Juni 2024 entscheiden die Stimmberechtigten über die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)». Sie fordert, dass die Versicherten höchstens 10 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden müssen. Der Bundesrat und das Parlament lehnen die Initiative ab, da Bund und Kantone die Prämien zusätzlich um mehrere Milliarden Franken pro Jahr verbilligen müssten. Zudem bekämpft die Initiative nicht die Ursachen der steigenden Gesundheitskosten.

Das Parlament hat am 29. September 2023 beschlossen, der Prämien-Entlastungs-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Der Gegenvorschlag nimmt das Anliegen der Initiative auf, indem er ebenfalls die Prämien stärker als bisher verbilligt. Er setzt zusätzlich einen kostendämpfenden Anreiz.

Der Gegenvorschlag würde die Kantone verpflichten, mehr Geld für die Prämienverbilligung einzusetzen, um einkommensschwache Haushalte zu entlasten. Die Kantone müssten ihre Beiträge an die Prämienverbilligung in Zukunft automatisch erhöhen, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) steigen. Dies macht der Bund bereits heute.

Konkret sieht der Gegenvorschlag vor, dass die Kantone neu einen Mindestbetrag für die Prämienverbilligung aufwenden, der 3,5 bis 7,5 Prozent der OKP-Kosten entspricht. Zudem soll jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.

Mit dem Gegenvorschlag würden die Prämien zusätzlich um mindestens 360 Millionen Franken verbilligt werden. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, falls die Prämien-Entlastungs-Initiative abgelehnt wird und der Gegenvorschlag nicht erfolgreich mit einem Referendum bekämpft wird.

2 Einzelheiten

2.1 Mindestanteil der Kantone

Der kantonale Mindestbetrag muss mindestens 3,5 bis 7,5 Prozent der OKP-Kosten betragen. Dieser Mindestanteil orientiert sich an den 40% einkommensschwächsten Personen und deren

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Prämienbelastung. Machen die Krankenkassenprämien bei den 40% einkommensschwächsten Personen im Durchschnitt weniger als 11% des Einkommens aus, so liegt der Mindestbetrag des Kantons bei 3,5 % der OKP-Kosten. Der Mindestbetrag des Kantons erhöht sich je nach Prämienbelastung bis zu 7,5 Prozent. Dies, wenn die Krankenkassenprämien 18,5 % oder mehr am Einkommen der 40% einkommensschwächsten Personen ausmachen. Einige Kantone erfüllen diese Mindestanforderung bereits heute.

Da der Mindestbetrag des Kantons abhängig ist von den OKP-Kosten und der Prämienbelastung der einkommensschwächsten Versicherten, hat der Kanton Interesse an einer Kostendämpfung. Wenn es dem Kanton gelingt, das Kosten- und damit das Prämienwachstum seiner Versicherten zu bremsen, etwa durch eine effiziente Spitalplanung, würde der Kanton auch bei den Ausgaben für die Prämienverbilligung sparen.

In den ersten zwei Kalenderjahren nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags beträgt der Mindestanteil in allen Kantonen 3,5 Prozent der Bruttokosten. Die meisten Kantone erfüllen dieses Kriterium bereits.

Für die Berechnung des Einkommens wird auf das steuerbare Einkommen abgestützt. Bei der Prämie auf die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen (mittlere Prämie).

2.2. Pflicht des Kantons, einen maximalen Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen festzulegen

Der Gegenvorschlag sieht zudem vor, dass jeder Kanton festlegen muss, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Hat der Kanton seinen Anteil vier Jahre nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags noch nicht festgelegt, so legt der Bundesrat den Anteil fest.

2.3 Anteil Bund

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verpflichtet den Bund, einen fixen Anteil von 7,5 % der OKP-Kosten an die Prämienverbilligung zu leisten. Der Gegenvorschlag ändert nichts an dieser Pflicht. Mit dem Gegenvorschlag würden also keine Mehrkosten für den Bund entstehen. Der Bundesanteil belief sich im Jahr 2022 auf mehr als die Hälfte der Beiträge zur Finanzierung der Prämienverbilligung (2,9 Milliarden Franken bzw. 53,6 %).

3 Weiteres Vorgehen

Wird die Prämien-Entlastungs-Initiative am 9. Juni 2024 von den Stimmberechtigten abgelehnt und der indirekte Gegenvorschlag nicht erfolgreich mit einem Referendum bekämpft, so kann der Bundesrat den indirekten Gegenvorschlag in Kraft setzen. Der Gegenvorschlag beinhaltet eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Der Bundesrat wird die Ausführungsbestimmungen in einem Verordnungsentwurf den Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreiten. Danach wird er die KVG-Änderung in Kraft setzen und die Verordnungsbestimmungen festlegen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.